

Datenschutzerklärung

Was geschieht in der Verwaltungsgemeinschaft Münchenbernsdorf (VG) mit den von mir erhobenen Daten und welche Rechte habe ich im Hinblick auf den Umgang mit den Daten?

Information der VG Münchenbernsdorf nach Art. 13 bzw. Artikel 14 der EU Datenschutz Grundverordnung (Verordnung (EU) 2016/679)

1. Wer ist in der VG für die Organisation des Datenschutzes verantwortlich?

Verantwortlicher für die Organisation des Datenschutzes im Rathaus ist der Gemeinschaftsvorsitzende, zu erreichen über die Anschrift des Rathauses, Karl-Marx-Platz 13 in 07589 Münchenbernsdorf.

2. Wie kann ich den Datenschutzbeauftragten der VG erreichen?

Der Datenschutzbeauftragte der VG ist erreichbar unter: Mail info@rathausmuenchenbernsdorf.de, Telefon (036604) 89933.

3. Für welche Zwecke werden meine personenbezogenen Daten in der Verwaltung der VG Münchenbernsdorf verarbeitet und auf welcher Rechtsgrundlage geschieht dies?

Die Aufgaben der Verwaltungsgemeinschaft sind äußerst vielschichtig. Eine abschließende und zugleich übersichtliche Aufzählung aller Aufgaben ist nicht möglich.

Die Datenverarbeitung liegt im öffentlichen Interesse bzw. erfolgt teilweise in Ausübung öffentlicher Gewalt, die den Gemeinden übertragen wurde (Art. 6 und 9 der Verordnung (EU) 2016/679 und § 4 Abs. 1 Thüringer Datenschutzgesetz (ThürDSG). Sofern besonders sensible Daten von Ihnen verarbeitet werden, beruht dies auf Art. 9 der Verordnung (EU) 2016/679 und § 4 Abs. 5 ThürDSG. Teilweise werden Sie auch gebeten, formal in die Erhebung und Verarbeitung Ihrer Daten einzuwilligen (Art. 6 Abs. 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2016/679).

Die Rechtsgrundlage kann sich auch aus einem Fachrecht ergeben, abhängig davon, in welcher Materie Sie sich an uns wenden.

Beispiele (keine abschließende Aufzählung):

3.1 meldepflichtige Personen

Wer eine Wohnung bezieht, ist grundsätzlich verpflichtet, sich innerhalb von zwei Wochen nach dem Einzug bei der Meldebehörde anzumelden (§ 17 Abs. 1 Bundesmeldegesetz –BMG) und die zur ordnungsgemäßen Führung des Melderegisters erforderlichen Auskünfte zu geben (§ 25 Nummer 1 BMG). Wer aus einer Wohnung auszieht und keine neue Wohnung im Inland bezieht, hat sich innerhalb von zwei Wochen nach dem Auszug abzumelden (§ 17 Abs. 2 BMG) und die zur ordnungsgemäßen Führung des Melderegisters erforderlichen Auskünfte zu geben (§ 25 Nr. 1 BMG). Wer Einzugsmeldungen nicht, nicht richtig oder verspätet abgibt, sich nicht oder verspätet abmeldet und seine Mitwirkungspflicht

verletzt, handelt ordnungswidrig und kann mit einer Geldbuße bis 1.000 Euro belegt werden.

3.2 Inhaber von Personalausweisen

Deutsche im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 Grundgesetz sind verpflichtet, einen gültigen Ausweis zu besitzen, sobald sie 16 Jahre alt sind und der allgemeinen Meldepflicht unterliegen oder, ohne ihr zu unterliegen, sich überwiegend in Deutschland aufhalten. Sie müssen ihn auf Verlangen einer zur Feststellung der Identität berechtigten Behörde vorlegen und sich ihr ermöglichen, ihr Gesicht mit dem Lichtbild des Ausweises abzugleichen. Die Ausweispflicht erfüllt auch, wer einen gültigen Pass im Sinne des § 1 Abs. 2 des Passgesetzes besitzt, ihn auf Verlangen vorlegt und den Lichtbildabgleich ermöglicht. Wer seine Verpflichtung, einen Ausweis zu besitzen nicht erfüllt oder eine Mitwirkungspflicht verletzt, handelt ordnungswidrig und kann mit einer Geldbuße bis zu 3.000 Euro belegt werden.

3.3 Personenstandsdaten im Standesamt

Das Standesamt erfasst Ihre Personenstandsdaten (u. a. Name, Geburtsdatum, Abstammung) in Registern und Akten. Auf dieser Grundlage werden Urkunden und Bescheinigungen ausgestellt sowie Auskünfte erteilt. Darüber hinaus werden Ihre Daten verarbeitet, soweit das für den Austritt aus einer Kirche, Religionsgemeinschaft oder weltanschaulichen Gemeinschaft erforderlich ist. Die Rechtsgrundlagen ergeben sich aus dem Personenstandsgesetz, der Personenstandsverordnung, ggf. entsprechenden internationalen Regelungen sowie aus § 13 Abs. 2 Thüringer Kirchensteuergesetz und Artikel 6 der Datenschutz-Grundverordnung.

3.4 Weitere Zwecke, zu deren Erfüllung Daten verarbeitet werden (Aufzählung nicht vollständig):

- Personalaktenführung,
- Lohn-, Gehalts und Bezügeabrechnung,
- Arbeitszeiterfassung,
- Urlaubsdatei,
- Nutzungsprotokollierung IT/Internet/E-Mail,
- Bewerbungsverfahren,
- Telefondatenerfassung,
- Antragsbearbeitung (Bauanträge, Wohngeldanträge, Baumfällungen, Lagerfeuer, Veranstaltungsanzeigen, etc.),
- Rats- und Bürgerinformationssysteme, Sitzungsdienst,
- Wahlen (Wählerverzeichnisse),
- Steuern und Abgaben,
- Mieten inklusive Nebenkosten, Gebühren und Beiträge,
- Liegenschaftsverwaltung,
- Tierhaltung (insbesondere Erlaubnispflicht nach § 4 TierGefSchG),
- Inanspruchnahme von Plätzen in Kindertageseinrichtungen,
- Gefahrenmeldung und Hilfeleistungspflichten (§§ 39, 40 ThürBKG);

4. An welche Empfänger oder Kategorien von Empfängern werden meine Daten von der VG weitergegeben?

Datenübermittlungen sind eine Frage des Einzelfalls.

Wenn Sie sich mit einem bestimmten Anliegen an uns wenden, geben wir die von Ihnen erhaltenen Informationen zunächst in die entsprechenden Programme in unserem Hause ein und notfalls an die inhaltlich für Ihr Anliegen zuständigen Behörden (öffentliche Stellen) weiter. Ihr Anliegen wird dort von den für das jeweilige Thema zuständigen Personen bearbeitet. Eine Datenübermittlung kann daher zunächst insbesondere unter den öffentlichen Stellen innerhalb des Freistaats Thüringen erfolgen.

Unter bestimmten Voraussetzungen ist eine Datenübermittlung an öffentliche Stellen des Bundes oder eines anderen Landes vorgesehen.

5. Werden meine Daten auch an Drittländer oder internationale Organisationen übermittelt?

Eine unmittelbare Übermittlung personenbezogener Daten durch unsere Verwaltung an ein Drittland oder eine internationale Organisation ist grundsätzlich nicht vorgesehen. Ausnahmen sind hier der Datenaustausch der Standesämter, jedoch nur, wenn dies gesetzlich erlaubt ist.

6. Wie lange werden meine Daten im Rathaus Münchenbernsdorf gespeichert?

Die Länge der Aufbewahrung von Unterlagen wird geregelt durch spezialgesetzliche Vorschriften, wie z. B. die „Richtlinie über die Aufbewahrung von Schriftgut in der Verwaltung des Freistaats Thüringen“ sowie das Thüringer Archivgesetz. In einem Anhang zur Richtlinie sind die einzelnen Aufbewahrungszeiten für die jeweilige Art von Informationen aufgeführt. Die Aufbewahrungszeit variiert danach zwischen einem Jahr und einigen Jahrzehnten. Sie finden die Richtlinie im Internet unter folgendem Link: <http://www.landesrecht.thueringen.de/jportal/portal/t/6rt/page/bsthueprod.psml?doc.hl=1&doc.id=VVTH-VVTH000006037&documentnumber=3&numberofresults=9&doctyp=vvth&showdoccase=1&doc.part=F¶mfromHL=true>

Die in Registern erfassten Daten sind dauerhaft aufzubewahren. Sie sind zusammen mit den zugehörigen Akten je nach Art des personenstandsrechtlichen Vorgangs nach 30, 80 oder 110 Jahren dem Archiv zur Übernahme anzubieten.

7. Welche Rechte habe ich im Zusammenhang mit der Nutzung meiner Daten?

Die Verordnung (EU) 2016/679 sieht zahlreiche Rechte für Sie im Zusammenhang mit der Nutzung Ihrer Daten vor.

- a) Sie können ein Auskunftsrecht nach Art. 15 Verordnung (EU) 2016/679 und § 21 ThürDSG geltend machen. Dabei können Sie vom oben genannten Verantwortlichen verlangen, Ihnen Auskunft über ihre in unserer Verwaltung gespeicherten personenbezogenen Daten zu geben und Informationen zum Umgang mit den Daten abfragen.

- b) *Sie haben das Recht, nach Art. 16 Verordnung (EU) 2016/679 vom oben genannten Verantwortlichen die Berichtigung ihrer personenbezogenen Daten zu verlangen.*
- c) *Unter bestimmten Voraussetzungen, die in Art. 17 der Verordnung (EU) 2016/679 und § 23 ThürDSG näher beschrieben sind, haben sie das Recht, von dem oben genannten Verantwortlichen zu verlangen, dass Sie betreffende personenbezogene Daten gelöscht werden.*
- d) *Unter bestimmten Voraussetzungen, die in Art. 21 der Verordnung (EU) 2016/679 näher beschrieben sind, haben sie das Recht, gegen die Verarbeitung sie betreffende personenbezogene Daten Widerspruch einzulegen.*
- e) *Wenn Sie in die Erhebung und Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten formal eingewilligt haben, haben Sie das Recht, diese Einwilligung jederzeit zu widerrufen. Die Rechtmäßigkeit der aufgrund der ursprünglichen Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung bleibt davon jedoch unberührt.*

Sofern Sie Ihre genannten Rechte geltend machen wollen, wenden Sie sich bitte an die unter Punkt 2 genannte verantwortliche Stelle.

- f) *Im Rahmen der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten haben Sie das Recht nach Art. 77 der Verordnung (EU) 2016/679 und § 8 ThürDSG, sich bei der Aufsichtsbehörde zu beschweren. In Thüringen ist die Aufsichtsbehörde der Thüringer Landesbeauftragter für den Datenschutz und die Informationsfreiheit
Häßlerstraße 8
99096 Erfurt
E-Mail: poststelle@datenschutz.thueringen.de
Telefon: +49 (0) 361 57 3112900
Fax: +49 (0) 361 57 3112904*

8. Werden in der Verwaltungsgemeinschaft Münchenbernsdorf Entscheidungen getroffen, die ausschließlich auf einer automatisierten Verarbeitung von Daten beruhen und rechtliche Wirkungen entfalten (Art. 22 der Verordnung (EU) 2016/679).

Nein!

Gez. Höfer

Gemeinschaftsvorsitzender

VG Münchenbernsdorf